

Paramyxovirose bei Wildtauben im Bezirk Tempelhof-Schöneberg

Am 08.11.2019 wurde das Vorkommen des (aviären) Paramyxovirus Typ 1 (APMV-1) bei verendeten Stadtauben im Bezirk Tempelhof-Schöneberg amtlich festgestellt. Der Fundort der Tiere war der Tempelhofer Hafen.

Die Übertragung des Erregers von Tier zu Tier erfolgt über die Atemluft, direkten Kontakt oder die Nahrungsaufnahme. Infizierte Tiere scheiden das Virus über Sekrete und Exkrete, einschließlich Eier aus. Eine indirekte Übertragung über Personen und Gegenstände ist auch möglich.

Für den Menschen gilt der Erreger allgemein als unwahrscheinlich und ungefährlich. In seltenen Fällen kann der auf den Menschen übertragene Erreger zu Bindehautentzündungen führen. **Trotzdem wird empfohlen den Kontakt mit verendeten Tieren zu meiden, bzw. auf einen sorgsamem Umgang bei der Entsorgung von Kadavern zu achten.**

Der Erreger, der Verwandtschaft mit dem Newcastle-Disease-Virus (Erreger der Atypischen Geflügelpest, Newcastle Krankheit) besitzt, aber nicht mit diesem identisch ist, kann Tauben aller Rassen und Nutzungsrichtungen in allen Altersstufen infizieren.

Durch verwilderte Haus- und vor allem Wildtauben, bei denen der Erreger sehr häufig vorkommt, ist eine andauernde Infektionsgefahr für alle Taubenhaltungen vorhanden. Auch Hühner und verschiedene Vogelarten sind für das PMV-1 der Taube empfänglich.

Meldung von Erkrankungsfällen bei gehaltenem Geflügel:

Bei einem Vorkommen bei gehaltenem Geflügel, kann dieser Virus zu einer hohen Erkrankungs- und Sterblichkeitsrate bei Wirtsvögeln führen. Am empfänglichsten für die Krankheit gelten Hühner und Truthühner und hier insbesondere junge Tiere.

Symptomatisch für eine schwere Erkrankung nach Infektion mit hoch ansteckenden Virusstämmen sind: ein drastischer Rückgang der Legeleistung, hochgradige Teilnahmslosigkeit, bläulich verfärbte Kämme, Atemnot, Schwellungen an Kopf- und Kehllappen und grüngelblicher Durchfall. Später sind auch Lähmungen der Bein- und Flügelmuskulatur und Halsverdrehen zu beobachten.

Geflügelhalter_innen sind verpflichtet der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Fälle von erhöhter Sterblichkeit, Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme ihrer Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Impfpflicht für Hühner und Truthühner, Empfehlung für Taubenhaltungen:

Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes regelmäßig durch eine_n Tierärzt_in gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen.

Obwohl keine gesetzliche Impfpflicht für Tauben besteht, wird Taubenhalter_innen ebenfalls eine Impfung des gesamten Bestandes empfohlen.

Für weitere Informationen zur Impfung wird auf praktizierende Tierärzt_innen verwiesen.

Pflicht zur Anzeige von Geflügelhaltungen:

Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen.

Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang uns Änderungen Ihrer Kontaktdaten und ggf. geänderten Angaben zur Geflügelhaltung mitzuteilen.